

RS OGH 1992/7/9 8Ob5/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

Norm

KO §11

KO §21

KO §44 Abs1

KO §44 Abs2

Rechtssatz

Wurde Vorbehaltsware des Gläubigers, welche vor der Konkursöffnung über das Vermögen des Gemeinschuldners weiterverarbeitet und verkauft worden war, erst nach Konkursöffnung bezahlt, so liegen Absonderungsansprüche des Gläubigers an Kaufpreisforderungen gegen den Dritterwerber und daraus folgend ein Informationsanspruch über diese Geschäftsfälle vor. Da dieser vom Masseverwalter in Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Gemeinschuldners zu erfüllende - von § 14 Abs 1 KO nicht betroffene - Informationsanspruch nicht nur zur Durchsetzung eines Aussonderungsanspruches oder Absonderungsanspruches, sondern auch zur Prüfung eines vom Gläubiger behaupteten (verlängerten) Eigentumsvorbehaltes besteht, kann nicht bloß aufgrund der Außerstreitstellung, daß ein modus für die Vorausabtretung nicht gesetzt wurde, der klagenden Partei das Rechtsschutzbedürfnis für den vertraglich begründeten Auskunftsanspruch aberkannt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 5/91
Entscheidungstext OGH 09.07.1992 8 Ob 5/91
Veröff: ÖBA 1993,319

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0064214

Dokumentnummer

JJR_19920709_OGH0002_0080OB00005_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at